



Stiftung
der Freunde und Förderer der
Nordrhein-Westfälischen
Akademie der Wissenschaften und
der Künste

Satzung

Präambel

Die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste wird seit dem Jahr 1987 von dem Verein der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften e.V. und zusätzlich seit dem Jahr 1997 von der Stiftung für die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften finanziell unterstützt.

Verein und Stiftung verfolgen dieselben steuerbegünstigten Zwecke, nämlich die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste sowie die Bereitstellung von Mitteln für die Dotierung des jährlichen Akademiepreises.

Die historischen Gründe der parallelen Existenz von Verein und Stiftung sind zwischenzeitlich obsolet geworden, und der Vorstand des Vereins hat der Mitgliederversammlung empfohlen, den Verein aufzulösen und dessen Mittel dem Grundstockvermögen der Stiftung zuzuführen.

Nach entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Vereins beschließt das Kuratorium der Stiftung die Satzung der Stiftung in der nachfolgend geänderten Fassung, die gleichzeitig der im Jahre 2006 erfolgten Einrichtung des Jungen Kollegs zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der zwischenzeitlichen Namensänderung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften in Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste Rechnung trägt:

§ 1

Name und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Freunde und Förderer der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 - 68 AO) der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste (nachfolgend „Akademie“ genannt), die unmittelbar und ausschließlich der Förderung von Wissenschaft und Kunst, insbesondere der Forschung, dient. Die Akademie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem gesetzlichen Auftrag, unter anderem den wissenschaftlichen und künstlerischen Gedankenaustausch unter ihren Mitgliedern sowie die Beziehungen zu wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und zu Gelehrten und Künstlern des In- und Auslandes zu pflegen und wissenschaftliche und künstlerische Vorhaben anzuregen.

Der Zweck der Stiftung wird insbesondere durch die Mittelbeschaffung für die Akademie verwirklicht, und zwar vor allem

- für die Dotierung des jährlichen Akademiepreises zur Auszeichnung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses nach Maßgabe entsprechender Statuten der Akademie,
 - zur Unterstützung des Jungen Kollegs sowie
 - für die Durchführung wissenschaftlicher und künstlerischer Vorhaben und Veranstaltungen.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich in seinem Anfangsbestand aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich werden sollte und die Auffüllung des Stiftungsvermögens in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen Dritter ohne Zweckbestimmung können durch Beschluss des Kuratoriums ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern diese Zuführung steuerlich nach Gesetz, Rechtsprechung oder Anweisungen der Finanzverwaltung zulässig ist.
4. Durch Beschluss des Kuratoriums können freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7 a) AO) gebildet werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen; Kosten

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Durch Beschluss des Kuratoriums können zweckgebundene Rücklagen (§ 58 Nr. 6 AO) gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können und für die Verwendung einer zweckgebundenen Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten; sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung; Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind die Stiftungsversammlung, das Kuratorium und der Vorstand.
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
3. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen sowie in einem schriftlichen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks Rechenschaft abzulegen. Auf Beschluss des Kuratoriums hat die Stiftung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

§ 7

Stiftungsversammlung

1. Die Stiftungsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung für die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften sowie aus den natürlichen und juristischen Personen, die dem Verein der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften e.V. im Zeitpunkt seines Auflösungsbeschlusses angehört haben. Der Stiftungsversammlung gehören ferner die natürlichen oder juristischen Personen an, die

- a) eine Zustiftung im Sinne des § 3 Nr. 3 dieser Satzung als juristische Personen in Höhe von mindestens EUR 5.000,-- (in Worten: Fünftausend EURO) oder als natürliche Personen in Höhe von mindestens EUR 1.000,-- (in Worten: Eintausend EURO) in einem Betrag oder in höchstens zwei Teilbeträgen in aufeinander folgenden Kalenderjahren geleistet haben oder
- b) eine jährliche Spende als juristische Personen in Höhe von EUR 500,00 (in Worten: Fünfhundert EURO) oder als natürliche Personen in Höhe von EUR 100,00 (in Worten: Einhundert EURO) leisten; diese jährliche Spende ist auch von den in Satz 1 genannten Mitgliedern der Stiftungsversammlung zu entrichten, es sei denn, dass diese eine Zustiftung nach Maßgabe von Satz 2 a) leisten.

Über die Aufnahme in die Stiftungsversammlung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung beginnt mit der Annahme eines entsprechenden Aufnahmeantrags.

- 2. Die Mitglieder der Stiftungsversammlung, die eine Zustiftung gemäß Nr. 1 a) geleistet haben, gehören ihr auf Lebenszeit an. Die Mitglieder der Stiftungsversammlung, die eine jährliche Spende gemäß Nr. 1 b) leisten, gehören ihr bis zum Ablauf des auf die Spende folgenden Kalenderjahres an; die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, soweit im vorausgegangenen Jahr eine erneute Spende gemäß Nr. 1 b) geleistet wurde.
- 3. Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung ist freiwillig, jedoch nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung endet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch Ablauf der Mitgliedschaft gemäß Nr. 2 Satz 2 oder
 - c) durch Niederlegung der Mitgliedschaft, die jederzeit erfolgen kann,
 - d) durch Abberufung des Mitglieds aus wichtigem Grunde; über die Abberufung eines Mitglieds der Stiftungsversammlung entscheidet das Kuratorium mit einfacher Mehrheit.
- 4. Bei Zustiftungen von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer von deren Mitgliedschaft gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.

5. Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
6. Die Mindestbeträge, die zur Erlangung der Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung in § 7 Nr. 1 dieser Satzung festgelegt sind, können von der Stiftungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen im Wege der Satzungsänderung verändert werden. Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung ist, dass der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Stiftungsversammlung angekündigt worden ist.

§ 8

Beschlussfassung durch die Stiftungsversammlung

1. Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Jedes Mitglied der Stiftungsversammlung hat eine Stimme und kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes in der Sitzung anwesendes Mitglied vertreten lassen.
2. Die Stiftungsversammlung wird einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen (Jahresversammlung). Die Stiftungsversammlung wird ferner dann zu einer Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Zehntel ihrer Mitglieder eine Sonderversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich beantragt. In einem solchen Fall ist die Stiftungsversammlung binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Antragstellung einzuberufen.
3. Einladungen zu den Sitzungen der Stiftungsversammlung erfolgen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einem Monat durch den Vorsitzenden des Kuratoriums.
4. Die Sitzungen der Stiftungsversammlung werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Das Protokoll über die Ergebnisse der Sitzungen der Stiftungsversammlung wird durch den Schriftführer des Vorstands gefertigt.
5. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Stiftungsversammlung bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen

Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Der Beschlussfassung durch die Jahresversammlung unterliegen
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr,
 - b) die Vorschläge zur Wahl der nach § 9 Nr. 2 c) wählbaren Mitglieder des Kuratoriums,
 - c) die Wahl des Rechnungsprüfers sowie
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht dem Kuratorium vorbehalten sind.

Der Beschlussfassung durch die Stiftungsversammlung unterliegen ferner alle der Stiftungsversammlung in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie alle Angelegenheiten, die der Stiftungsversammlung vom Kuratorium zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

7. Das Protokoll über die Ergebnisse der Sitzungen der Stiftungsversammlung ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsversammlung sowie den Mitgliedern des Kuratoriums und den Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten.

§ 9

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
2. Mitglieder des Kuratoriums sind
 - a) als geborenes Mitglied der Präsident der Akademie,
 - b) als vom Kuratorium zu wählende Mitglieder bis zu vier Personen aus dem Kreis der Unternehmen, welche die Stiftung im Jahre 1997 gegründet haben (Gründungsstifter) oder die in leitender Position in einem anderen Unternehmen der Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen tätig sind oder tätig gewesen sind, und
 - c) als vom Kuratorium auf Vorschlag der Stiftungsversammlung zu wählende Mitglieder bis zu zwei Personen, die dem Bereich des öffentlichen Lebens im Land Nordrhein-Westfalen angehören oder angehört haben.

3. Das geborene Mitglied des Kuratoriums gehört dem Kuratorium für die Dauer der Ausübung seines Amtes in der Akademie an. Alle übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählen die verbliebenen Mitglieder des Kuratoriums für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied des Kuratoriums nach.
4. Für den Zeitraum bis zum Ablauf der ersten, nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung stattfindenden Stiftungsversammlung gilt abweichend, dass diejenigen Personen, die dem Kuratorium zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses des Vereins der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften e.V. als geborene und gewählte Mitglieder angehören, im Amt bleiben; hiervon ausgenommen ist das gemäß Nr. 2. a) geborene Mitglied.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertretenen Vorsitzenden und einen Schriftführer; Schriftführer des Kuratoriums kann auch ein Mitglied des Vorstands sein. Die Wahlen sind in jeweils getrennten Wahlgängen und auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen.
6. Die gewählten Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung von Mitgliedern erfolgt durch das Kuratorium. Eine Abberufung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Alle Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; ihnen dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kuratoriums keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen; hierfür kann von der Stiftungsversammlung ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium soll den Vorstand bei seiner Tätigkeit beraten, unterstützen und überwachen.

2. Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere
 - a) die Sicherstellung der Beachtung des Stifterwillens,
 - b) die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands nach § 12 Nr. 2 dieser Satzung,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr, sofern ein solcher Wirtschaftsplan aufzustellen ist,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach § 17 Nr. 1 dieser Satzung und
 - f) die Beschlussfassung über Richtlinien und Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Beschlüsse des Kuratoriums werden grundsätzlich in Sitzungen gefaßt. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme und kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch eine anderes in der Sitzung anwesendes Mitglied des Kuratoriums vertreten lassen. Auf Wunsch des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

2. Sitzungen des Kuratoriums werden mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Kuratorium wird ferner dann zu einer Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder eine Sondersitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich beantragt. In einem solchen Fall ist das Kuratorium binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Antragstellung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende mit einer Frist von einem Monat unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das Kuratorium beschlussfähig ist und ein Widerspruch von den an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern nicht erhoben wird. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden oder, im Falle von dessen Abwesenheit, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Beschlüsse des Kuratoriums werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters.
5. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer solchen Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Kuratoriums durch schriftliche Stimmabgabe, die auch die Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren enthalten soll, binnen eines Monats seit Versendung einer entsprechenden Beschlussvorlage durch den Vorsitzenden des Kuratoriums. Beschlüsse des Kuratoriums im schriftlichen Umlaufverfahren sind auch dann zu fassen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beschlusspunkte gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich beantragt. In einem solchen Fall hat der Vorsitzende des Kuratoriums binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Antragstellung eine entsprechende Beschlussvorlage zu versenden.
6. Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die den Mitgliedern des Kuratoriums zu übersenden sind; sie unterliegen dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Kuratorium auf der nächstfolgenden Sitzung. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind allen Mitgliedern des Kuratoriums durch Übersendung der schriftlichen Beschlussvorlage, auf der ein Vermerk über Annahme oder Ablehnung des Beschlussvorschlags anzubringen ist, mitzuteilen.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern; die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll höchstens drei betragen und wird vom Kuratorium bestimmt. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so bestimmt das Kuratorium den Vorsitzenden des Vorstands, den Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands und den Schriftführer des Vorstands.
2. Dem Vorstand gehören für eine Amtszeit bis zum Ablauf der ersten, nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung stattfindenden Stiftungsversammlung diejenigen Personen an, die dem Vorstand im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses des Vereins der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften e.V.

angehört haben; anschließend werden die Mitglieder des Vorstands vom Kuratorium für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neubestellung des Vorstands im Amt. Wird ein Mitglied des Kuratoriums zum Vorstand bestellt, so scheidet es aus dem Kuratorium aus.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bestellt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss des Kuratoriums, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, abberufen werden; dem betroffenen Mitglied des Vorstands ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Alle Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig; ihnen dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen; hierfür kann von dem Kuratorium ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 13

Rechte und Pflichten des Vorstands; Beschlussfassung

1. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§§ 86, 26 Abs. 2 BGB) und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist der Vorsitzende des Vorstands nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung berechtigt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Der Vorstand hat im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften den Willen der Stifter so nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres,
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplans für das nächstfolgende Geschäftsjahr, sofern ein solcher Wirtschaftsplan aufzustellen ist, und

- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen Dritter sowie die Ausführung dieser Beschlüsse.
3. Der Beschlussfassung des Vorstands unterliegen ferner alle dem Vorstand in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie alle anderen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Geschäftsführung der Stiftung, über die eine Beschlussfassung des Vorstands notwendig ist oder zweckmäßig erscheint.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung Hilfspersonen heranziehen. Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit Hilfspersonen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Kuratorium.
5. Das Kuratorium kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstands

1. Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme und kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes in der Sitzung anwesendes Mitglied vertreten lassen.
2. Sitzungen des Vorstands werden mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand wird ferner dann zu einer Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder eine Sondersitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte bei dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich beantragt. In einem solchen Fall ist der Vorstand binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Antragstellung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Einladungen zu den Sitzungen des Vorstands erfolgen schriftlich mit einer Frist von einem Monat durch den Vorsitzenden des Vorstands.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Das Protokoll über die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstands wird vom Schriftführer des Vorstands gefertigt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn der Vorstand beschlussfähig ist und ein Widerspruch von den anwesenden Mitgliedern nicht erhoben wird. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.
6. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer solchen Beschlussfassung ist die aller Mitglieder des Vorstands durch schriftliche Stimmabgabe, die auch die Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren enthalten soll, binnen eines Monats seit Versendung einer entsprechenden Beschlussvorlage durch den Vorsitzenden des Vorstands. Beschlüsse des Vorstands im schriftlichen Umlaufverfahren sind auch dann zu fassen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beschlusspunkte gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich beantragt. In einem solchen Fall hat der Vorsitzende des Vorstands binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Antragstellung eine entsprechende Beschlussvorlage zu versenden.
7. Protokolle über die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstands sind vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands und dem Kuratorium zuzuleiten. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Kuratorium durch Übersendung der schriftlichen Beschlussvorlage, auf der ein Vermerk über Annahme oder Ablehnung des Beschlussvorschlags anzubringen ist, mitzuteilen.
8. Besteht der Vorstand aus nur einer Person, so finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. In einem solche Falle sind alle Beschlüsse und deren Ausführung schriftlich zu dokumentieren und sind diese schriftlichen Dokumentationen dem Kuratorium unverzüglich zuzuleiten.

§ 15

Rechnungsprüfung

1. Die Wirtschaftsführung der Stiftung sowie die gesetzes- und satzungsgemäße Erhaltung des Stiftungsvermögens und Verwendung seiner Erträge und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen Dritter sind jährlich durch einen Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer erstattet dem Kuratorium einen schriftlichen Bericht, bevor das Kuratorium die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks beschließt, und der Rechnungsprüfer erstattet der Stiftungsversammlung einen mündlichen Bericht, bevor die Stiftungsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks beschließt..
2. Der Rechnungsprüfer wird von der Stiftungsversammlung jeweils für das laufende Kalenderjahr bestellt.

§ 16

Wissenschaftlicher Beirat

1. Die Stiftungsversammlung kann die Einrichtung eines aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern bestehenden wissenschaftlichen Beirats beschließen. Der wissenschaftliche Beirat soll das Kuratorium und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen.
2. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Kuratorium berufen.
3. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

§ 17

Satzungsänderung; Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn die Anpassung an geänderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Zweck der Stiftung darf dabei in seinem Wesensgehalt nicht geändert werden und eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.

2. Der Beschluss über eine Änderung der Satzung wegen Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.
3. Im Übrigen beschließt über Satzungsänderungen die Stiftungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.
4. Über Änderungen der Satzung, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden, ist die Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 18

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenschluss und Auflösung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium die Änderung des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Ein derartiger Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
2. Wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks und der Organisation der Stiftung sowie Beschlüsse über Auflösung und Zusammenschluß der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Bei Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, ist zuvor eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 20

Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der jährliche Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Jahresabschluss einzureichen. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind ferner unverzüglich die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und deren Änderungen anzuzeigen.
3. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Die Stiftung wurde am 25. April 1997 errichtet und durch Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 9. Juni 1997 genehmigt. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Kuratoriums im Umlaufverfahren in der Zeit vom 11. Februar 2010 bis 25. Februar 2010; die Änderung wurde durch Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12. März 2010 genehmigt.